

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 10.05.2022
BV-0028/2022
öffentlich

Amt:	Bürgermeister_Barleben
Bearbeiter:	Birgit Hagemann

Datum:	03.05.2022
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	21.06.2022							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat wählt mit sofortiger Wirkung Frau Stefanie Hoffmann zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Durch das Ausscheiden des bisherigen stellvertretenden Bürgermeisters, Herrn Jens Sonnabend, ist die Stellvertretung des Bürgermeisters neu zu regeln.

Gemäß § 67 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wählt der Gemeinderat in Gemeinden ohne Beigeordneten einen **Beschäftigten** als Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall.

Der allgemeine Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters nimmt im Vertretungsfall hoheitliche Aufgaben wahr, so dass vorrangig Beamte im statusrechtlichen Sinne mit der Vertretung betraut werden sollten. Gleichwohl ist dies nicht zwingend vorgeschrieben, da der Begriff „Beschäftigte“ Beamte und Arbeitnehmer umfasst.

Aus Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes ergibt sich, dass der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters über ausreichende Sachkunde für dieses Amt verfügen muss.

Die Gemeinde Barleben verfügt, mit Ausnahme des Bürgermeisters, über keine Beamten.

Um eine weitere Absicherung des Vertretungsfalls gewährleisten zu können soll ein Stellvertreter gewählt werden. Nach § 67 Abs. 3 KVG LSA kann die Vertretung aus dem Kreis der Beschäftigten einen weiteren Vertreter für den Bürgermeister wählen.

Frau Stefanie Hoffmann ist seit dem 01.03.2022 als Amtsleiterin des Bau- und Ordnungsamtes in der Gemeinde beschäftigt und bringt bereits aus ihrer vorherigen Tätigkeit die erforderliche Erfahrung und Sachkunde mit. Damit wird vorgeschlagen, Frau Stefanie Hoffmann zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall zu wählen.

Die Wahl hat gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA stattzufinden. Danach werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Eine offene Wahl kann stattfinden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Gewählt ist nach § 56 Abs. 4 KVG LSA die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:-entfällt-

Rechtsgrundlage: KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf)	Objektbe- Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	--	-------------------------------